

Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

§ 1 Allgemeines

1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.

Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten, dem Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V., dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. und gemeindliche Veranstaltungen auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages.

Die „Betreuungsklasse“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 und 27.06.2019 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur vorrangigen Benutzung zur Verfügung. Für Groß- und Sonderveranstaltungen stellt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“, nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden und dem Bürgermeister, die Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Küche steht außerhalb der Benutzung durch die Betreuungsklasse allen Nutzern der Mehrzweckhalle zur Verfügung. Alle benutzten Gegenstände sind gereinigt zurückzulegen. Schäden sind unverzüglich am nächsten Werktag zu melden und durch den „Verursacher“ zu ersetzen.

Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus (EG) trägt die Bezeichnung Idenburg und steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung, vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen. Die Terminvergabe erfolgt in Absprache mit dem Bürgermeister und der Wehrführung, alle Termine werden unter Vorbehalt vergeben. Sollte die Wehr bei Einsätzen den Raum kurzfristig benötigen, müssen Termine abgesagt werden. Die Wehrführung verpflichtet sich dieses schnellstmöglich mitzuteilen. Bei Einsätzen kann es erforderlich sein, begonnene Veranstaltungen/Nutzungen abubrechen, dann ist der Raum unverzüglich zu räumen.

Die Küche kann genutzt werden. Alle benutzten Gegenstände sind gereinigt zurückzulegen. Schäden sind unverzüglich am nächsten Werktag zu melden und durch den „Verursacher“ zu ersetzen.

Der Vereinsraum im OG der Feuerwache trägt die Bezeichnung Giesensand und steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung. Die Terminvergabe erfolgt durch die Gemeinde.

Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.

Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.

Der Vereinsraum im OG der Mehrzweckhalle trägt die Bezeichnung Julssand und steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung. Die Terminvergabe erfolgt durch die Gemeinde.

2. Die Räume sind grundsätzlich so zu hinterlassen wie sie vorgefunden wurden. Eine Übersicht über die Aufstellung der Tische liegt aus. Die Tische sind beim Umstellen anzuheben, ansonsten nehmen die Tischfüße oder Fußboden schaden. Nach Nutzung sind die Tische abzuwischen.

Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden.

Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.

In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!

3. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, Wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schäden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden.
4. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter, für andere von den Vereinen und Verbänden genutzte Räumlichkeiten auch durch deren Vorsitzende.

§ 2 Schulräume

1. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme.
2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden.
Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!

§ 3 Freisportflächen

1. § 1 Abs. 2 - 4 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen.
2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben.

Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor

Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.

3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.

§ 4 Mehrzweckhalle

1. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 - 4 gelten ebenfalls. Bei Groß- und Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern.
2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.

§ 5 „Betreuungsklasse“

1. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 - 4 gelten ebenfalls.
2. Der Raum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben und in dem vorgefundenen Zustand zu hinterlassen.

§ 6 Raum Idenburg & Giesensand

1. Für den Raum Idenburg gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 - 4 und § 2 Abs. 2 – 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
2. Für den Raum Giesensand gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben und in dem vorgefundenen Zustand zu hinterlassen.

§ 7 Nutzungsgrundsätze und Haftung

1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke, in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder

Anlage dürfen nicht benutzt werden.

3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.
4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.
5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).
7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 836 BGB.
8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.

§ 8 Sonderregelungen

Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt.

Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft.

Hetlingen, den 16.01.2020


(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

